

ZH_OBERGERICHT SB240308 vom 18. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240308

FR: ZH_OBERGERICHT SB240308 du 18 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240308 del 18 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB sieht für Ausländer, die wegen Betrugs im Bereich einer Sozialversicherung verurteilt werden, unabhängig von der Höhe der Strafe die obligatorische Landesverweisung für 5 - 15 Jahre aus der Schweiz vor. Sodann sieht Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB bei einer Verurteilung wegen gewerbsmässigen Betrugs ebenfalls die obligatorische Landesverweisung vor. Gemäss Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB kann das Gericht ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegen-

- 15 - über den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen.

E. 1.2

Ob ein schwerer persönlicher Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB vorliegt, bestimmt sich anhand der gängigen Integrationskriterien (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2 und 3.4.4; 144 IV 332 E. 3.3.2). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der persönlichen und wirtschaftlichen Integration, familiäre Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen (vgl. Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]; BGE 144 IV 332 E. 3.3.2; Urteile 6B_1077/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.2.2; 6B_1178/2019 vom 10. März 2021 E. 3.2.4; je mit Hinweisen).

E. 1.3

Von einem schweren persönlichen Härtefall im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB ist bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV und Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens auszugehen (Urteile 6B_33/2022 vom 9. Dezember 2022 E. 3.2.3; 6B_780/2020 vom 2. Juni 2021 E. 1.3.2; je mit Hinweisen). Das durch Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (BGE 144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1). Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern (BGE

144 I 266 E. 3.3; 144 II 1 E. 6.1; je mit Hinweisen). Berührt die Landesverweisung Gewährleistungen von Art. 8 Ziff. 1 EMRK, sind die Voraussetzungen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK, insbesondere die Verhältnismässigkeit der Massnahme, zu prüfen (BGE 146 IV 105 E. 4.2 mit Hinweis). Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefall- klausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Verhältnismässigkeit- prüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 145 IV 161 E. 3.4; Urteile 6B_255/2021 vom 3. Oktober 2022 E. 1.3.5; 6B_1245/2021 vom 8. Juni 2022

- 16 - E. 2.3.3; je mit Hinweisen). Nach dem EGMR sind bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 EMRK insbesondere Art sowie Schwere der Straftat, die Dauer des Aufenthalts im Aufnahmestaat, die seit der Tat verstrichene Zeit sowie das Verhalten des Betroffenen in dieser Zeit und der Umfang der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen im Aufnahme- sowie im Heimatstaat zu berücksichtigen (Urteil des EGMR M.M. gegen die Schweiz vom 8. Dezember 2020, Nr. 59006/18, §§ 49; Urteile 6B_255/2021 vom 3. Oktober 2022 E. 1.3.5; 6B_1245/2021 vom

E. 1.4

Der Umstand, dass ein straffällig gewordener Ausländer in der Schweiz mit seinem Ehepartner und gemeinsamen Kindern in einer intakten familiären Beziehung lebt, bildet kein absolutes Hindernis für eine Landesverweisung (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.3 S. 148 f.). Auch im Falle einer gelebten Ehe kann sich der Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- oder Familienlebens als "notwendig" im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK erweisen (vgl. Urteile 6B_1179/2021 vom 5. Mai 2023 E. 6.3.5; 6B_855/2020 vom 25. Oktober 2021 E. 3.3.3; je mit Hinweisen). Dabei sind nach der Rechtsprechung des EGMR nebst den zuvor erwähnten Kriterien (vgl. E. 1.5.2 oben) auch die Staatsangehörigkeit der betroffenen Familienmitglieder, die familiäre Situation der von der Massnahme Betroffenen, wie etwa die Dauer der Ehe oder andere Faktoren, die für ein effektives Familienleben sprechen, eine allfällige Kenntnis des Ehegatten von der Straftat zu Beginn der familiären Bindung, ob Kinder aus der Ehe hervorgingen und falls ja, deren Alter, sowie die Schwierigkeiten, mit welchen der Ehegatte im Heimatland des anderen konfrontiert sein könnte, zu berücksichtigen (vgl. Urteile 6B_1114/2022 vom 11. Januar 2023 E. 4; 6B_1179/2021 vom 5. Mai 2023 E. 6.3.4; 6B_855/2020 vom 25. Oktober 2021 E. 3.3.1; je mit Hinweisen). 2. Beurteilung

E. 1.5

Am 18. Juni 2025 fand die Berufungsverhandlung statt. Es erschienen die Leitende Staatsanwältin lic. iur. B._____ für die Anklagebehörde sowie die Beschuldigte in Begleitung ihres amtlichen Verteidigers Dr. iur. X1._____ (Prot. II S. 4). Vorfragen waren keine zu entscheiden.

- 5 -

E. 1.6

Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung (Prot. II S. 10 ff.).

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Die Beschuldigte ist nordmazedonische Staatsangehörige und wurde am tt. Mai 1973 in F._____ (Nordmazedonien) geboren. In der Heimat besuchte sie vier Jahre lang die Schule, danach absolvierte sie weder eine Ausbildung, noch war sie erwerbstätig. Indessen kümmerte sich um die drei inzwischen volljährigen Kinder und den Haushalt (vgl. Urk. 5/1 S. 16; Prot. I S. 9). Sie reiste am 29. Januar 2016

- 17 - via Familiennachzug in die Schweiz ein (Urk. 5/1 S. 16; Prot. I S. 12 f.) und verfügt heute über die Aufenthaltsbewilligung B (Urk. 9/2; Urk. 9/7).

E. 2.2

Hinsichtlich der Integrationsleistung der Beschuldigten ist festzuhalten, dass sie auch heute nach neun Jahren Aufenthalt in der Schweiz kein Deutsch spricht. Mit Blick auf das Alter und die kaum vorhandene Bildung relativiert sich dieses Kriterium zwar, zumal ein höheres Alter und eine fehlende Grundbildung das Erlernen fremder Sprachen deutlich erschweren dürfte. Indes gab die Beschuldigte auch nie an, ernsthaft versucht zu haben, Deutsch zu erlernen. In wirtschaftlicher Hinsicht ist der Beschuldigten zwar positiv zu attestieren, dass sie ab ihrer Einreise im Jahr 2016 praktisch durchgehend arbeitstätig war und keine Sozialhilfe bezog: Indes handelt es sich um ein relativ niedriges Arbeitspensum, das die Beschuldigte, die keiner Erwerbseinschränkung unterliegt, leistete. Auch der Umstand, dass sie keine Sozialhilfe bezog, relativiert sich durch den Umstand, dass sie stattdessen während einer längeren Dauer widerrechtlich Sozialversicherungsgelder erhältlich machte. Weiter fällt in wirtschaftlicher Hinsicht negativ ins Gewicht, dass die Beschuldigte per 11. Juni 2024 in G._____ über 39 Verlustscheine im Gesamtumfang von Fr. 68'400.20 und am neuen Wohnort in H._____ per 12. Juni 2024 bereits über neue Beteiligungen in der Höhe von Fr. 2'482.20 verfügte (vgl. Migra-Akt. Urk. 47 S. 638, S. 664). Der Schuldenberg dürfte aufgrund der Rückzahlungspflichten im Zusammenhang mit dem unrechtmässigen Bezug der Sozialleistungen sowie dem Strafverfahren weiter erheblich anwachsen.

Zusammenfassend muss der Integrationsgrad – selbst in Berücksichtigung der schwierigen Ausgangslage, welche sich der ohne relevante Schul- und Arbeitserfahrung eingereisten Beschuldigten präsentierte – als klar ungenügend eingestuft werden. Dieser Befund wird gestützt durch die formelle ausländerrechtliche Verwarnung, welche das Migrationsamt am 26. Juli 2024 gegen die Beschuldigte unter Hinweis auf ihre mutwillige Verschuldung, mangelhafte anderweitige Integration und wiederholte Straffälligkeit ausgesprochen hat (vgl. Migra-Akt. Urk. 47 S. 676).

E. 2.3

Die hierzulande kaum integrierte Beschuldigte ist in ihrer Heimat noch stark verwurzelt: Sie pflegt regelmässig Kontakt mit ihren Freunden und den zahlreichen Familienmitgliedern, die in Nordmazedonien leben. Konkret reiste sie in der Ver-

- 18 - gangenheit jeweils vier bis fünf Mal pro Jahr für zwei bis drei Wochen in ihre Heimat, wo die Familie ihres Mannes ein Haus besitzt und wo zwei ihrer Brüder, ihre Schwester, ihre Mutter, ihre Schwiegereltern sowie ihre Freunde leben (Migra-Akt. Urk. 47 S. 344 f.). Seit auch der erwachsene Sohn der Beschuldigten – wie bereits die erwachsenen Töchter – in Deutschland lebt, geht die Beschuldigte nicht mehr so oft nach Nordmazedonien, dafür öfter nach Deutschland (Urk. 54 S. 7). In der Schweiz leben in familiärer Hinsicht alleine der Ehegatte der Beschuldigten sowie ein Cousin väterlicherseits (Urk. 5/1 S. 18). Da die Beschuldigte in Nordmazedonien geboren ist, sie bis zum 42. Lebensjahr dort lebte, mit Sprache und kulturellen Gepflogenheiten des Landes vertraut ist, und jedes Jahr eine

erhebliche Zeit (4-5 Mal pro Jahr 2-3 Wochen, 21 bis 56 Tage pro Jahr in den Jahren 2020-2022, vgl. Migra-Akt. Urk. 47 S. 330) in der Heimat verbringt bzw. verbrachte, dürfte die Eingliederung ein Leichtes sein. Dass sich die wirtschaftlichen Aussichten in der Heimat ungünstig präsentieren, begründet gemäss ständiger Praxis keinen Härtefall (vgl. Urteil 6B_1123/2020 vom 2. März 2021 E. 3.3.7). Die Beschuldigte bzw. ihre Verteidigung macht denn auch nicht geltend, dass bei ihr ein Härtefall vorliege (Prot. II S. 7).

E. 2.3.1

Die Vorinstanz geht implizit davon aus, dass die Arbeitslosenkasse eine Pflicht trifft, (routinemässig) Bankkontoauszüge der Anspruchsteller einzuholen und diese auf allfällige Arbeitseinnahmen zu prüfen (vgl. Urk. 34 S. 9 ff.). Damit geht sie fehl. Ihre Ansicht scheint die Vorinstanz auf einer unzutreffenden Lesart der im Bereich der Sozialhilfe ergangenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung aufzubauen (Urk. 34 S. 7 m.H.a. Urteil 6B_125/2012 vom 28. Juni 2012 E. 5.3.3.), wonach eine Sozialbehörde leichtfertig handelt, wenn sie es unterlässt, die antragstellende Person aufzufordern, die für die Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse relevanten Unterlagen wie beispielsweise Steuererklärung, Steuerveranlagung oder Kontoauszüge einzureichen. Damit verkennt die Vorinstanz grundlegende Unterschiede zwischen dem Verfahren zur Beantragung von

- 9 - Sozialhilfe und Arbeitslosenentschädigung. Anders als bei der Anmeldung für die Sozialhilfe werden bei der Anmeldung für Arbeitslosenentschädigung grundsätzlich keine Informationen betreffend die Vermögensverhältnisse (bspw. Steuererklärung, Steuerveranlagung, Kontoauszüge, vgl. 6B_125/2012 vom 28. Juni 2012 E. 5.3.3.) eingefordert (vgl. auch Urk. 3/11). Dies ergibt sich zwangsläufig bereits aus dem Umstand, dass der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unabhängig von den Vermögensverhältnissen des Antragstellers besteht (Versicherungsprinzip, vgl. Art. 8 AVIG), während dem Vermögen bei der Prüfung von Sozialhilfeansprüchen entscheidendes Gewicht zukommt (Subsidiaritätsprinzip, vgl. § 14 SHG). Dass bei der Beantragung von Sozialhilfe – nicht aber bei Beantragung von Arbeitslosenentschädigung – die Vermögensverhältnisse offenzulegen sind, erschliesst sich auch aus den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, wonach wer Versicherungsleistungen beansprucht, alle Auskünfte erteilen muss, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind (vgl. Art. 28 Abs. 2 ATSG). In dieser Hinsicht erweist sich die vorinstanzliche Interpretation der von ihr zitierten bundesgerichtlichen Erwägung als falsch. Während die Rechtsprechung betreffend Betrug im Bereich der Sozialhilfe auf Betrug im Sozialversicherungsrecht übertragbar ist, so gilt dies nur im Grundsatz (vgl. Urteil 6B_125/2012 vom 28. Juni 2012 E. 5.3.3. in fine) und nicht hinsichtlich der zu prüfenden Unterlagen, die sich zwischen den einzelnen Sozialwerken massgeblich unterscheiden. Arbeitslosenkassen sind – wie erwähnt – im Routinefall nicht gehalten, Kontoauszüge, Steuerunterlagen etc. der antragstellenden Person einzuholen, und mangels Anhaltspunkten für eine nicht gemeldete Arbeitstätigkeit der Beschuldigten bestand kein Anlass für ausserordentliche Vorkehrungen (vgl. Urteile 6B_1358/2021 vom 21. Juni 2023 E. 2.5; 6B_587/2020 vom 12. Oktober 2020 E. 1.2.2.). Als unzutreffend erweist sich in diesem Zusammenhang schliesslich die vorinstanzliche Feststellung, eine "vertiefte Abklärung [...] wäre somit gar nicht erforderlich gewesen" (Urk. 34 S. 9), zumal auch die Einholung und Überprüfung von Kontoauszügen bei Antragstellern für Arbeitslosenentschädigung eine vertiefte Abklärung darstellt. Aus den für die ordentliche ALV-Anspruchsabklärung notwendigen Unterlagen waren jedenfalls

keine Hinweise auf nicht

- 10 - deklarierte Einkommen ersichtlich, weshalb kein leichtfertiges Handeln der Arbeitslosenkasse vorliegt.

E. 2.3.2

Weiter ist unzutreffend, dass die Möglichkeit der Überprüfung der AHV-Kontoauszüge die Arglist entfallen liesse. Nicht nachvollziehbar erscheint die vorinstanzliche Erwägung, wonach die "Falschangaben der Beschuldigten schluss- endlich ja auch gerade dadurch festgestellt" worden seien, dass die Arbeitslosen- kasse die Angaben der Beschuldigten mit den Angaben der Zentralen Ausgleichs- stelle abgeglichen habe, und ein früherer Abgleich bereits zu einem früheren Zeit- punkt Hinweis auf die tatsächlichen Einkommensverhältnisse gegeben hätte (vgl. Urk. 34 S. 9). Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass Arglist nicht bereits deshalb ausscheidet, weil Falschangaben mittels Abklärungen bei anderen Stellen überprüfbar und auf einem solchen Weg später allenfalls auch aufgedeckt worden sind. Der Arbeitslosenkasse kann nicht angelastet werden, sie habe nicht alles unternommen, was zur Aufdeckung der Täuschung möglich gewesen wäre, wenn sie nicht grundlegendste Vorsichtsmassnahmen missachtet hat (vgl. Urteil 6B_1358/2021 vom 21. Juni 2023 E. 2.5.). Behörden dürfen und müssen sich bei Massengeschäften darauf beschränken, die beim Antragsteller routinemässig einzuholenden Unterlagen zu überprüfen. Soweit daraus keine Hinweise auf Falschangaben hervorgehen, verhält sich die Behörde nicht leichtfertig, wenn sie auf die Richtigkeit der Angaben des Antragstellers vertraut. Im Rahmen der routi- nemässig und ordentlich durchgeführten Antragsprüfung der Beschuldigten ergab sich – wie erwähnt – nichts Auffälliges. Die Arbeitslosenkasse durfte deshalb ohne weiteres davon ausgehen, dass die Angaben der Beschuldigten der Wahrheit entsprachen. Es war kein Anlass ersichtlich, in einem "Routinefall" der Beantragung von Arbeitslosenentschädigung bei der Ausgleichskasse Nachforschungen zu tätigen. Dies erhellt bereits aus dem Umstand, dass in der Schweiz durchschnittlich rund 300'000 Personen (vgl. Schweizerische Sozialversicherungsstatistik 2024, S. 70) ALV-Taggelder beziehen; die Einführung flächendeckender Überprüfung von AHV-Kontoauszügen würde offensichtlich zu einem unverhältnismässigen Mehraufwand führen. Schliesslich läuft die vorinstanzliche Begründung mit der Möglichkeit der Überprüfung der AHV-Kontoauszüge bereits deshalb ins Leere, weil AHV-Kontoauszüge die Einkommen, die im laufenden Jahr erzielt werden, erst

- 11 - im darauffolgenden Jahr ausweisen (vgl. Erläuterungen zum Auszug aus dem Individuellen Konto, Stand am 1. Januar 2025, S. 2 <<https://www.ahv-iv.ch/p/1.04.d>>), weshalb eine nicht gemeldete Arbeitstätigkeit bzw. ungerechtfertigt bezahlte Entschädigungen ohnehin erst nachträglich festgestellt werden könnten (vgl. dazu die sehr ähnliche Sachlage im Urteil des Bundesgerichts 6B_402/2024 vom 2. April 2025, wo die Beschuldigte nur zwei von drei Arbeitgebern angegeben hatte).

E. 2.3.3

Die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des Betrugs (Irrtum, Vermögens- verfügung, Schaden, Bereicherung) sind ohne weiteres erfüllt, was von der Vertei- digung nicht in Frage gestellt wird. In subjektiver Hinsicht handelte die Beschuldigte entgegen der Ansicht der Vorinstanz (Urk. 34 S. 11) mit direktem Vorsatz: Gemäss dem erstellten Sachverhalt wusste die Beschuldigte insbesondere, dass sie verpflichtet war, sämtliche Erwerbstätigkeiten gegenüber der Arbeitslosenkasse offenzulegen.

E. 2.4

Bezüglich des Rechts auf Achtung des Familienlebens i.S.v. Art. 8 Ziff. 1 EMRK (vgl. vorne E. V.1.3.) fällt ins Gewicht, dass der Ehemann der Beschuldigten auch nordmazedonischer Staatsangehöriger ist und ebenfalls erst im Erwachsenenalter aus der Heimat in die Schweiz reiste. Diesbezüglich sind ihm Sprache und kulturelle Gepflogenheiten der Heimat gleichermassen bestens vertraut. Dies ergibt sich auch daraus, dass er eine beträchtliche Zeit des Jahres jeweils in der Heimat verbringt (vgl. Migra-Akt. Urk. 47 S. 223; 5-6 Mal pro Jahr, in den letzten Jahren teilweise bis zu 61 Tage pro Jahr, vgl. Migra-Akt. Urk. 47 S. 225) und einzig wegen der besseren medizinischen Versorgung sowie der IV-Rente nicht definitiv nach Nordmazedonien zurückkehrt (Migra-Akt. Urk. 47 S. 224). Eine Reintegration in der Heimat bzw. ein Begleiten der Beschuldigten für die Dauer der Landesverweisung erscheint problemlos möglich. Umstände, weshalb es dem Ehemann der Beschuldigten infolge seiner Teilinvalidität (IV-Viertelsrente aufgrund einer Beinverletzung, vgl. Urk. 5/1 S. 15; Prot. I S. 12; Migra-Akt. S. 620 f.) nicht möglich sein sollte, in Nordmazedonien zu leben, wurden weder geltend gemacht noch sind solche

- 19 - ersichtlich. Gemäss der Verfügung der Sozialversicherungsanstalt ist der Ehemann der Beschuldigten seit November 2014 zu 70 % in angepasster Tätigkeit arbeitsfähig (vgl. Migra-Akt. Urk. 47 S. 620). Aktuell arbeitet er in einem 20 % Pensum als Restaurantmitarbeiter (Migra-Akt. Urk. 47 S. 243; Urk. 54 S. 2 f.), was ihm das Erlangen einer vergleichbaren Arbeitstätigkeit in der Heimat erleichtern sollte. Minderjährige gemeinsame Kinder haben die Beschuldigte und ihr Ehemann nicht. Zusammenfassend erscheint es dem Ehegatten der Beschuldigten ohne weiteres als zumutbar, mit in die gemeinsame Heimat zurückzureisen und das Familienleben dort aufrechtzuerhalten (vgl. Urteil 6B_643/2023 vom 8. Januar 2024 E. 1.6.3.). Art. 8 Ziff. 1 EMRK ist damit nicht tangiert und es liegt (auch) in dieser Hinsicht kein Härtefall vor.

E. 2.4.1

Der Ansatzpunkt für die Definition der Gewerbsmässigkeit liegt im berufsmässigen Handeln. Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt (BGE 116 IV 319 E. 4). Eine quasi "nebenberufliche" deliktische Tätigkeit kann genügen. Wesentlich für die Annahme der Gewerbsmässigkeit ist, dass der Täter, wie aus den gesamten Umständen geschlossen werden muss, sich darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen; dann ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben (BGE 116 IV 319 E. 4c; 119 IV 129 E. 3a). Einzelne unrechtmässige Leistungsbezüge, die auf einer einzigen Täuschung basieren, stellen auch bei namhaften Beträgen keine gewerbsmässige Tätigkeit dar (BGE 140 IV 11 E. 2.4.1.; Urteil 6B_932/2015 vom 18. November 2015 E. 4.3.).

- 12 -

E. 2.4.2

Die Beschuldigte gab im Zeitraum vom 30. April 2019 bis 22. Juni 2021 nicht weniger als 20 Mal täuschende Formulare bei der Arbeitslosenkasse ein und erzielte dadurch eine zu hohe Arbeitslosenentschädigung im Umfang von Fr. 31'987.20 bzw. monatlich

durchschnittlich rund Fr. 1'300.– (vgl. Urk. 7/6). Die Beschuldigte erzielte damit durch im Zeitraum von über zwei Jahren (von Ausnahmen abgesehen) monatlich eingegebene Formulare mit unwahren Inhalten einen wesentlichen Teil ihres regelmässigen Einkommens. Aus Anzahl, Frequenz und Dauer der deliktischen Betätigung sowie den erzielten Einkünften geht eine berufsmässige Betätigung der Beschuldigten hervor, weshalb Gewerbmässigkeit vorliegt.

E. 2.5

Mit Blick auf die ungenügende Integration der Beschuldigten hierzulande, ihre sehr guten Chancen auf Wiedereingliederung im Heimatland sowie die Zumutbarkeit der Ausreise ihres Ehemannes liegt eindeutig kein schwerer persönlicher Härtefall vor. Auf eine Interessenabwägung kann vorliegend verzichtet werden.

E. 2.6

Die Dauer der Landesverweisung ist aufgrund des Verschuldens und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu bestimmen (Urteile 6B_249/2020 vom 27. Mai 2021 E. 6.2.1; 6B_627/2018 vom 22. März 2019 E. 1.3.4). Sie muss verhältnismässig sein (vgl. Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 36 Abs. 3 BV, Art. 8 Ziff. 2 EMRK). Dabei ist namentlich einer aus einer langen Anwesenheit in der Schweiz folgenden Härte Rechnung zu tragen (Urteile 6B_1270/2020 vom 10. März 2021 E. 9.5; 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.8). Das Verschulden der Beschuldigten bewegt sich – bei einem in abstrakter Hinsicht schwerwiegenden Vermögensdelikt – im untersten Bereich und sie lebt seit immerhin neun Jahren in der Schweiz. Eine Landesverweisung von 5 Jahren, wie sie die Staatsanwaltschaft beantragt, erweist sich deshalb als angemessen. 3. SIS-Ausschreibung

E. 3

Privatklägerstellung der Unia Arbeitslosenkasse

E. 3.1

Landesverweisungen gegenüber Ausländern aus Staaten, die nicht zum Schengen-Raum gehören, werden im Schengener Informationssystem (SIS) ausgeschrieben, wenn davon auszugehen ist, dass die Anwesenheit der betreffenden

- 20 - Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Drittstaatsangehörige wegen einer Straftat verurteilt worden ist, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist (Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung, vgl. Art. 96 Abs. 2 lit. a Schengener Durchführungsübereinkommen). Die Voraussetzung von Art. 24 Ziff. 2 lit. a SIS-II-Verordnung ist erfüllt, wenn der entsprechende Straftatbestand einen Strafrahmen von einem Jahr oder mehr vorsieht (BGE 147 IV 340 E. 4.6). Eine Ausschreibung im SIS darf gemäss Art. 21 und Art. 24 Abs. 1 SIS-II-Verordnung nur auf der Grundlage einer individuellen Bewertung unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips ergehen. Im Rahmen dieser Bewertung ist bei der Ausschreibung gestützt auf Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung insbesondere zu prüfen, ob von der betroffenen Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Verhältnismässig ist eine Ausschreibung im SIS immer dann, wenn eine solche Gefahr besteht (BGE 146 IV 172 E. 3.2.2). Nicht verlangt wird, dass das "individuelle Verhalten der betroffenen Person eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend schwere Gefährdung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt" (oben E. 4.5 und 4.7.2). Dass bei der Legalprognose eine konkrete

Rückfallgefahr verneint und die Strafe bedingt ausgesprochen wurde, steht einer Ausschreibung der Landesverweisung im SIS daher nicht entgegen (vgl. Urteil 6B_739/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 2.2). Ebenso wenig setzt Art. 24 Abs. 2 SIS-II-Verordnung die Verurteilung zu einer "schweren" Straftat voraus, sondern es genügen eine oder mehrere Straftaten, die einzeln betrachtet oder in ihrer Gesamtheit von einer "gewissen" Schwere sind, unter Ausschluss von blossen Bagatelldelikten. Entscheidend ist zudem nicht das Strafmass, sondern in erster Linie die Art und Häufigkeit der Straftaten, die konkreten Tatumstände sowie das übrige Verhalten der betroffenen Person.

E. 3.2

Die Verteidigung beantragt einen Verzicht auf die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS (Urk. 23 S. 5 f.; Prot. II S. 7).

E. 3.3

Die Beschuldigte ist Drittstaatsangehörige und wird heute wegen einer Straftat verurteilt, die einen Strafrahmen von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Die Voraussetzung gemäss Art. 24 Abs. 2 SIS-III-Verordnung ist damit erfüllt. Die

- 21 - von der Verteidigung erstinstanzlich referenzierte Rechtsprechung (vgl. Urk. 23 S. 5), wonach eine Mindeststrafe von einem Jahr erforderlich sei, ist gemäss den vorstehenden theoretischen Ausführungen überholt. Weiter wird die Beschuldigte heute wegen eines Vermögensdelikts zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Das gewerbsmässig begangene Delikt erstreckte sich über 20 Einzelhandlungen, einen Zeitraum von 25 Monaten und einen Betrag von über Fr. 30'000.–, weshalb auch die Voraussetzung eines Delikts von einer "gewissen Schwere" ohne weiteres erfüllt ist. Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die drei Kinder der Beschuldigten – sowie mittlerweile drei Enkelkinder im Alter von zweimal zwei Jahren und einmal vier Monaten – in Deutschland leben (Urk. 54 S. 6). Zwar handelt es sich bei den Kindern der Beschuldigten um erwachsene Personen, welchen es grundsätzlich zuzumuten ist, ihre Mutter während den nächsten fünf Jahren in ihrem Heimatland Nordmazedonien zu besuchen. Allerdings wären die Besuchskontakte zu den Kindern und zu den Enkelkindern im Klein(st)kindalter in Deutschland durch die Ausschreibung der Landesverweisung im SIS erheblich eingeschränkt. Unter diesen Umständen und angesichts der Tatsache, dass sich das Delikt nicht gegen ein Mitglied der Gesellschaft, sondern gegen eine Schweizerische Sozialversicherung richtete, womit jedenfalls auch keine unmittelbare Gefahr für eine ausländische Gesellschaft besteht, erscheint die Ausschreibung im Schengener Informationssystem nicht verhältnismässig. Damit ist von der Ausschreibung der Landesverweisung im SIS abzusehen. 4. Fazit Die Beschuldigte ist im Sinne von Art. 66a StGB für die Dauer von 5 Jahren des Landes zu verweisen. Von der Ausschreibung der Landesverweisung im SIS ist abzusehen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Entscheidegebühr im Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

- 22 - 2. Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit vier von fünf Berufungsanträgen. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, sind daher zu vier Fünfteln der Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Der amtliche

Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____, macht für seine Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren den Betrag von Fr. 2'359.60 (inkl. MwSt) geltend (Urk. 56). Der Aufwand ist grundsätzlich ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der kürzeren Dauer der Berufungsverhandlung (rund zwei Stunden weniger) ist der amtliche Verteidiger mit pauschal Fr. 2'000.– (inkl. MwSt) zu entschädigen. Die vorherige amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin MLaw X2._____, wurde für ihre ausgewiesenen Aufwendungen und Barauslagen im Berufungsverfahren bereits vorab mit Fr. 552.40 aus der Gerichtskasse entschädigt (vgl. Urk. 49A). 4. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind im Umfang von vier Fünfteln einstweilen und im Umfang von einem Fünftel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von vier Fünfteln vorbehalten.

- 23 - Es wird beschlossen: 1. Vom Rückzug der Berufung der Beschuldigten wird Vormerk genommen. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil und die Verfügung des Bezirksgerichts Dietikon, Einzelgericht in Strafsachen, vom 29. November 2023 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird verfügt: 1. (...) 2. (Mitteilung) Es wird erkannt: 1. (...) 2. (...) 3. (...) 4. (...) 5. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'500.00 Gebühr für das Vorverfahren. 6. Rechtsanwältin MLaw X2._____ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin der Beschuldigten aus der Gerichtskasse mit Fr. 8'370.80 (inkl. Barauslagen und MwSt.) entschädigt. 7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten auferlegt.

E. 8

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 9

(Mitteilungen)

E. 10

(Rechtsmittel)" 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 24 - Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte ist schuldig des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 aStGB. 2. Die Beschuldigte wird bestraft mit 8 Monaten Freiheitsstrafe. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. 4. Die Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 5. Von der Ausschreibung der Landesverweisung (Einreise- und Aufenthaltsverweigerung) im Schengener Informationssystem wird abgesehen. 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: amtliche Verteidigung durch RAin X2._____ (inkl. 8,1% Fr. 552.40 MWSt, bereits ausbezahlt) amtliche Verteidigung durch RA Dr. X1._____ (inkl. Fr. 2'000.– 8,1% MWSt) 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu vier Fünfteln der Beschuldigten auferlegt und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden zu vier Fünfteln einstweilen und zu einem Fünftel definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt im Umfang von vier Fünfteln gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

- 25 - 8. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der ■ Beschuldigten (versandt) die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (versandt) ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis ■ das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Abt. Arbeitslosenversicherung, ■ Rechtsdienst (SV-Nr. 1), Postfach, 8090 Zürich und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■ 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 26 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 18. Juni 2025 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. M. Langmeier MLaw F. Herren Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.